

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 7	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.02.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für die Tiny-House-Siedlung an der Sauerlandstraße der Stadt Menden (Sauerland)	119
04.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.02.2026	122
04.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung von Beschlüssen zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)	125
05.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung und Erweiterung, „Östlich Aechterholzstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.02.2026	129
04.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 "Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str." mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.02.2026	132
04.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 „An der Molle“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.02.2026	134
10.02.2026	Märkischer Kreis	Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied	136
11.02.2026	Stadt Lüdenscheid	Abräumen von Reihengrabfeldern gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009 in der Fassung der siebten Änderung vom 16.12.2025	137
12.02.2026	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 23.02.2026	137
12.02.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.02.2026	138

11.02.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 24.02.2026	139
12.02.2026	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.03.2026	139
12.02.2026	Stadt Iserlohn	Wahlbekanntmachung Seniorenbeiratswahl	140
13.02.2026	Stadt Kierspe	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Kierspe am 14.09.2025	140
11.02.2026	Stadt Kierspe	Satzung vom 11.02.2026 zur Aufhebung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen - Stellplatzsatzung- vom 26.02.2019;	141
11.02.2026	Stadt Kierspe	Stellplatzsatzung vom 11.02.2026	141
15.02.2026	Jagdgenossenschaft V Drescheid	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 26.03.2026	154



BEKANNTMACHUNG

I. Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für die Tiny-House-Siedlung an der Sauerlandstraße der Stadt Menden (Sauerland)

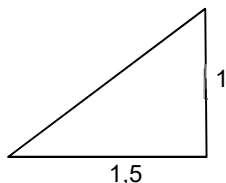
Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994, S. 666), jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 04.02.2026 die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für die Tiny-House-Siedlung an der Sauerlandstraße als Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Pflicht,
 - a. bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen,
 - b. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und
 - c. über Maße der Abstandsflächentiefe
2. Diese Satzung gilt für die Siedlung für Kleinsthäuser (sog. Tiny-House-Siedlung) an der Sauerlandstraße im östlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4/IV „In den Liethen“. Der Geltungsbereich umfasst das Wohngebiet für die Kleinsthäuser entlang der Sauerlandstraße südwestlich der Bebauung an der Westerwaldstraße und nördlich des Friedhofs Hahnenbusch. Der Geltungsbereich ist aus dem angefügten Plan ersichtlich.

§ 2 Einfriedungen und Mauern

1. Einfriedungen der Grundstücke sind nur in Form von lebendem Material (Hecken) bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Dabei sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.
2. Das Abfangen des vorhandenen Geländes ist nur als begrünte Erdböschung mit einer Neigung von maximal 1 zu 1,5 (Höhe zur Grundstrecke) zulässig. Das Errichten von Stützmauern ist, einzeln oder in Kombination mit Erdböschungen, nicht zulässig.



Skizze Neigungswinkel

§ 3 Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter

Standplätze für Abfallbehälter bzw. Abfallsammelstellen sind, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, mit einem Sichtschutz in Form von Rankgerüsten mit geeigneter Berankung, Hecken oder Holzwänden auszuführen.

§ 4 Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt mindestens 2,5 m.

§ 5 Anzahl der notwendigen Stellplätze

1. Für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Wohneinheit ist kein Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge erforderlich.
2. Für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Wohneinheit ist je Bewohner ein Fahrradstellplatz erforderlich.
3. Notwendige Fahrradstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. der Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

§ 6 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder

1. Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.
2. Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen
 - a. einzeln leicht zugänglich sein,
 - b. eine Fläche von mindestens 2,0 m x 0,75 m je Stellplatz haben.
3. Fahrradabstellplätze sind in separaten, witterungsgeschützten und abschließbaren Räumen oder Fahrradboxen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m herzustellen.

§ 7 Ablösung

1. Notwendige Fahrradstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
2. Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsicht der Stadt Menden (Sauerland). Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.
3. Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - b. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von örtlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

- c. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - d. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Menden (Sauerland) sind.
4. Der Ablösebetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. Falls die Bauherrschaft bis zur Nutzungsaufnahme die Herstellung der notwendigen Stellplätze nachweist, ist die Stadt Menden (Sauerland) zur Erstattung der gezahlten Ablösebeträge verpflichtet.

§ 8 Höhe der Geldbeträge für Fahrradstellplätze

Für die Ablösung notwendiger Fahrradstellplätze wird ein Geldbetrag je Stellplatz auf 2.000 € festgelegt.

§ 9 Abweichungen

Von den Vorschriften der Gestaltungssatzung können Abweichungen gemäß § 69 (1) BauO NW zugelassen werden, wenn hiervon keine Beeinträchtigung des Gesamtbildes ausgeht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer den Geboten der §§ 2 bis 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 11 Außerkrafttreten

Die in der „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/IV - Bereich zwischen verlängertem Heimkerweg, Berliner Straße, Spessartstraße, Planstraße „A“ und Nordwestgrenze des evangelischen Friedhofes“ getroffenen Regelungen, treten für den Bereich der „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für die Tiny-House-Siedlung an der Sauerlandstraße“ außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menden (Sauerland), 04.02.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

II. ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverord- nung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestal-
tung baulicher Anlagen der Stadt Menden (Sauer-
land) stimmen mit dem Beschluss des Rates vom
04.02.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und
2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516),
in der aktuell gültigen Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverord- nung (BekanntmVO):

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestal-
tung baulicher Anlagen für die Tiny-House-Siedlung
an der Sauerlandstraße wird hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher
Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Be-
kanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-
ten kann gegen diese Satzung nach Ablauf von
sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr gel-
tend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestim-
mung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-
nungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher
beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich-
net worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 04.02.2026

gez.

Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internet-
seite der Stadt Menden (Sauerland) unter
**www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -
Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Be-
kanntmachungen** veröffentlicht



BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“,
1. Änderung**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom
04.02.2026**

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner
öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 den Bebauungs-
plan Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung gem. § 10
Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechts-
grundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.
666),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 3. No-
vember 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I
S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleit-
pläne und die Darstellung des Planinhalts (Plan-
zeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember
1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlus-
ses gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 4/IV ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu
entnehmen.

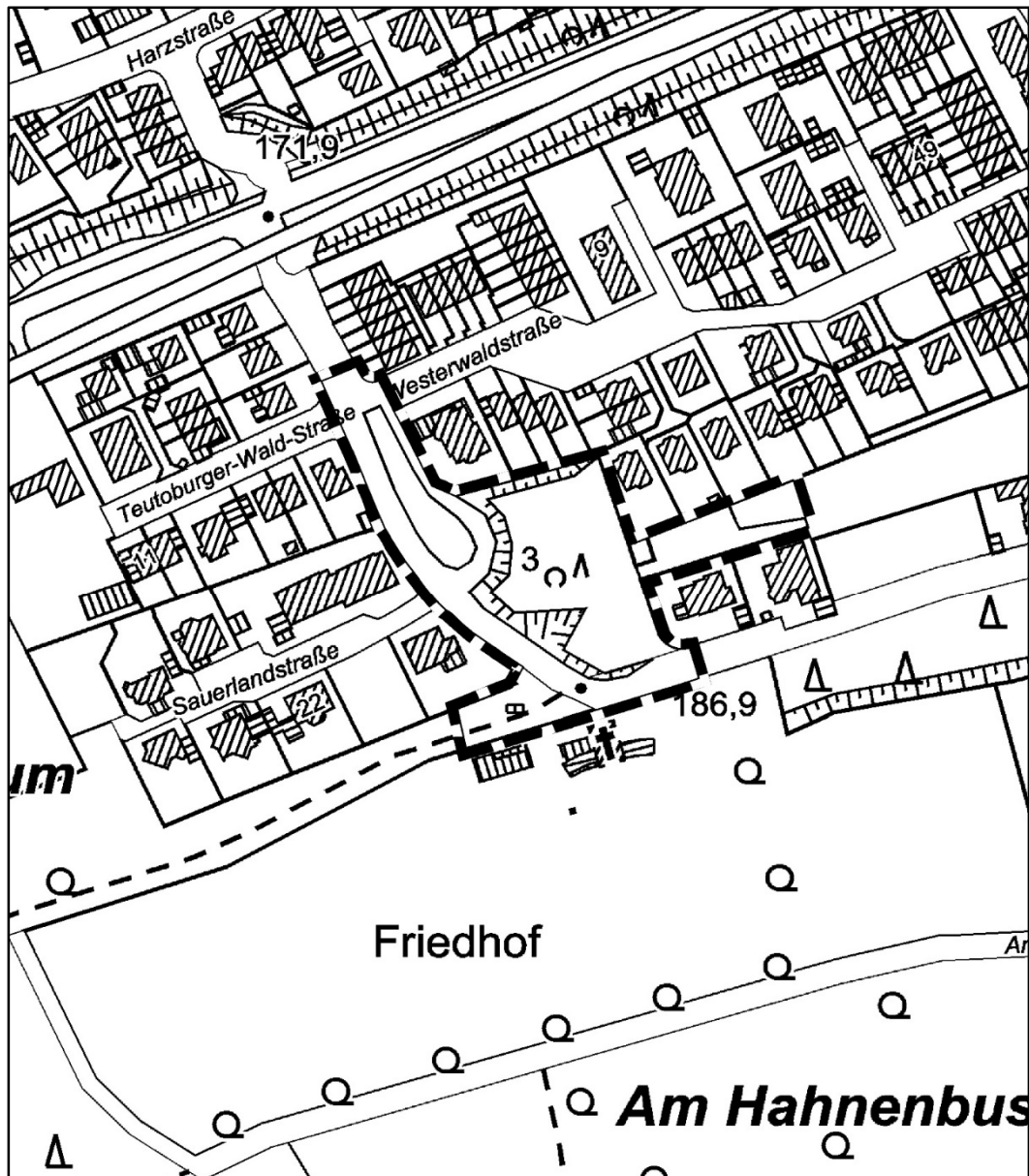
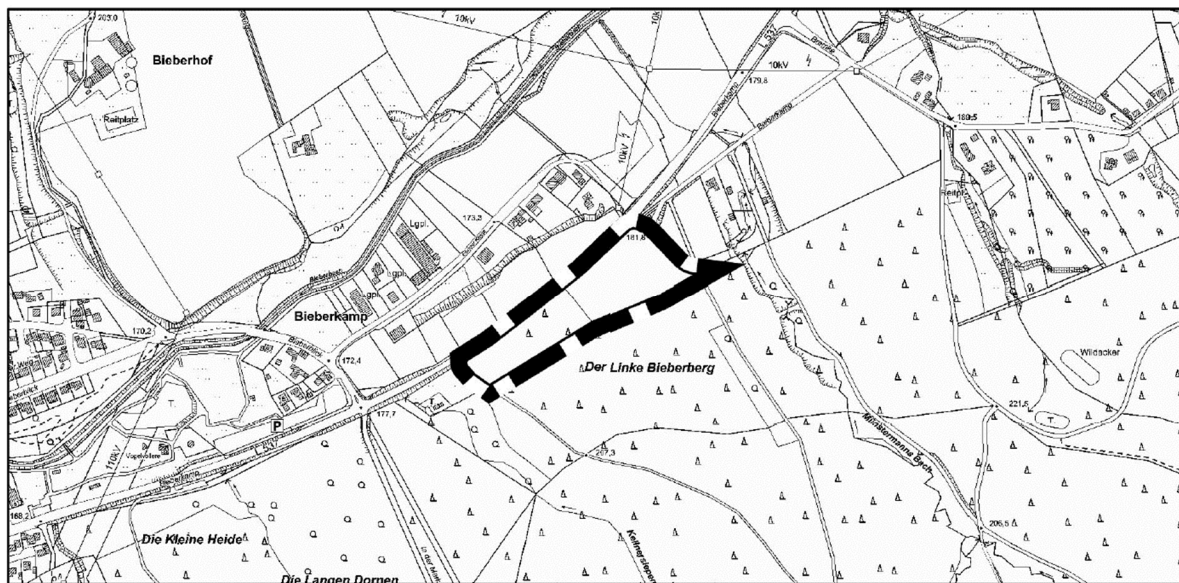


Abbildung 1 Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4/IV, 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“ - 1. Änderung überplant eine 2.527 m² große Waldfläche im Sinne des Gesetzes. Hieraus ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 3.300 m² (Faktor 1:1,3) für die Erstaufforstung. Im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens stellt die Stadt Menden (Sauerland) für die Erstaufforstung Grundstücksfläche von 3.300 m² auf dem Grundstück Gemarkung Lendringsen, Flur 7, Flurstück 526 zur Verfügung. Dabei sind heimische und standortgerechte Läubgehölze zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahme ist bis zum 31.12.2029 durchzuführen. Die Kompensationsfläche ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt.



II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverord- nung (BekanntmVO):

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich be-
kannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Sat-
zung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3
BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“ - 1. Än-
derung wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt
Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bau-
ordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3.
Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zei-
ten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplanes und der Be-
gründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädi-
gungsberechtigte Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichne-
ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er
kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch her-
beiführen, dass er die Leistung der Entschädi-
gung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-
tigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch er-
lischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorste-
hend bezeichneten Vermögensnachteile einge-
treten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbei-
geführt wird.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung
des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhältnis des Bebau-

ungsplans und des Flächennutzungsplans und
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß §
215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie
innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauer-
land) geltend gemacht worden sind. Der Sachver-
halt, der die Verletzung begründet, ist darzule-
gen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler
nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.
666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Sat-
zung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkün-
dung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt o-
der ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
 - der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ord-
nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wor-
den,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vor-
her beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-
über der Stadt Menden (Sauerland) vorher
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-
schrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 04.02.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internet-
seite der Stadt Menden (Sauerland) unter
**www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -
Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche
Bekanntmachungen veröffentlicht**



BEKANNTMACHUNG

Aufhebung von Beschlüssen zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)

- Bebauungsplan Nr. 154/I „Leben an der Hönne“ 2. Änderung
- 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.02.2026

I. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154/I „Leben an der Hönne“ vom 22.10.2015

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 1) *Der Satzungsbeschluss vom 11.07.2017 sowie der Aufstellungsbeschluss vom 22.10.2015 für den Bebauungsplan Nr. 154/I „Leben an der Hönne“ 2. Änderung wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 22.10.2015 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 154/I „Leben an der Hönne“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 12.04.2017. Ziel war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Therme zu schaffen. In seiner Sitzung am 11.07.2017 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) den Satzungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans sollte nach Abschluss eines wirksamen städtebaulichen Vertrags erfolgen. Inzwischen hat sich der Investor dazu entschieden, das Projekt nicht zu realisieren. Der Satzungsbeschluss wird daher zurückgenommen und der Aufstellungsbeschluss wird aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 1) ersichtlich.

II. Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie“ vom 26.11.1996

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- 2) *Der Feststellungsbeschluss vom 14.03.2000 sowie der Aufstellungsbeschluss vom 26.11.1996 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie“ wird aufgehoben.*

In seiner Sitzung am 26.11.1996 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss erfolgte am 17.01.1997. Ziel war es, Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie darzustellen. In seiner Sitzung am 14.03.2000 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) den Feststellungsbeschluss gefasst. Die Genehmigung der Änderung wurde seitens der Bezirksregierung verwehrt. Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 28.05.2002 beschlossen, das Verfahren auf Grundlage einer überarbeiteten und flächendeckenden Gebietsuntersuchung fortzuführen. Der Feststellungsbeschluss wurde hierzu am 13.06.2006 gefasst. Jedoch versagte die Bezirksregierung erneut die Genehmigung. Noch bevor sich die Bezirksregierung zum eingereichten Widerspruch äußerte, beschloss der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 21.09.2006 die Aufstellung der 12.2 Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie. Während das Verfahren zur 12.2 Änderung mit Beschluss vom 27.08.2009 eingestellt worden ist, wurde das Verfahren zur 12. Änderung bislang nicht eingestellt. Da sich die Rechtslage inzwischen geändert hat, besteht in dieser Hinsicht kein Steuerungsbedarf mehr. Der Feststellungsbeschluss wird daher zurückgenommen und Aufstellungsbeschluss wird aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abb. 2) ersichtlich.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanverfahren

- Bebauungsplan Nr. 154/I „Leben an der Hönne“ 2. Änderung
- 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie“

der Stadt Menden (Sauerland) stimmen mit den Beschlüssen des Rats der Stadt Menden (Sauerland) vom 03.02.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 03.02.2026 gefassten Beschlüsse zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanverfahren

- Bebauungsplan Nr. 154/I „Leben an der Hönne“ 2. Änderung

- 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie“

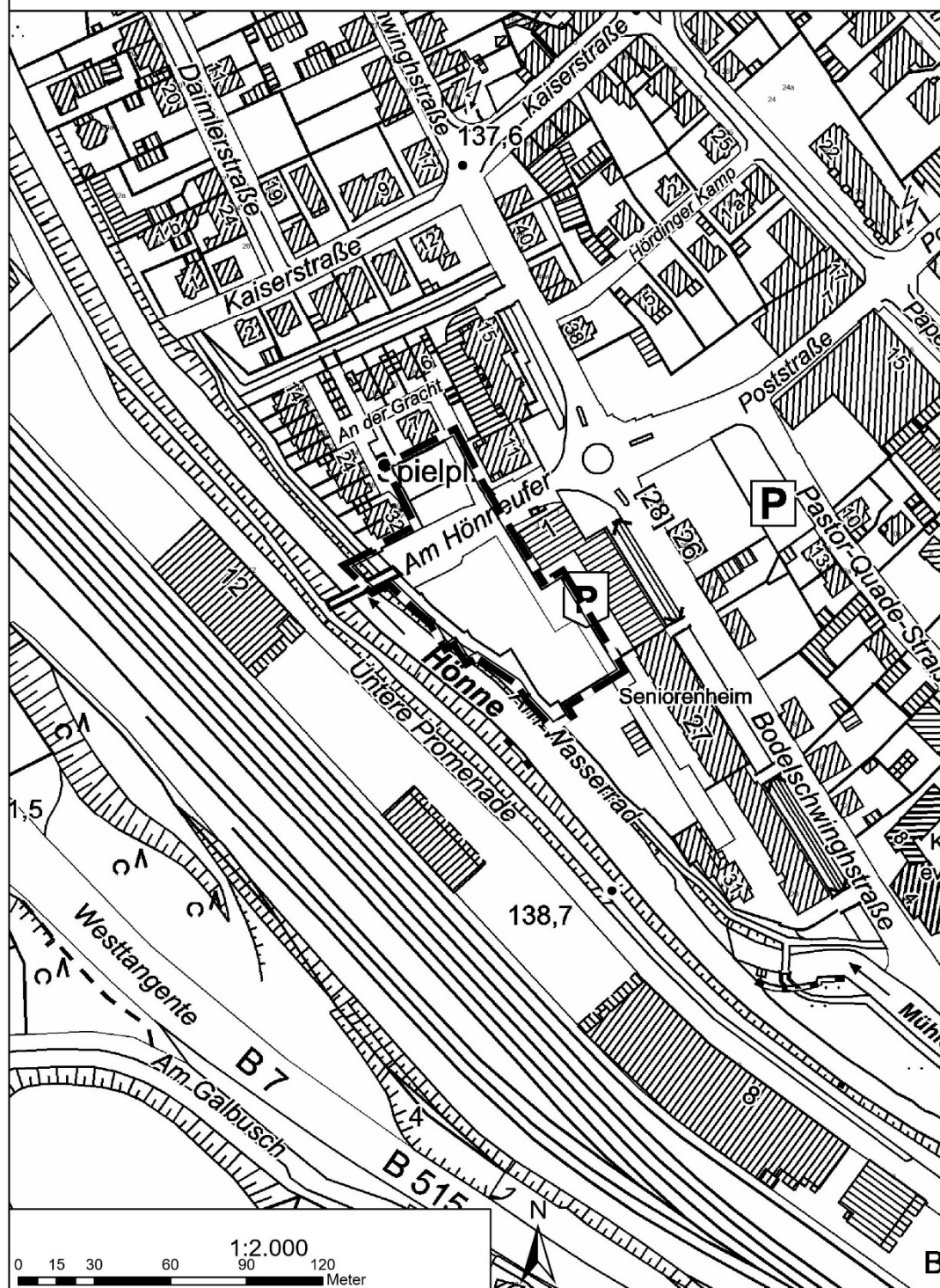
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 04.02.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht

amt
menden
sauerland



127

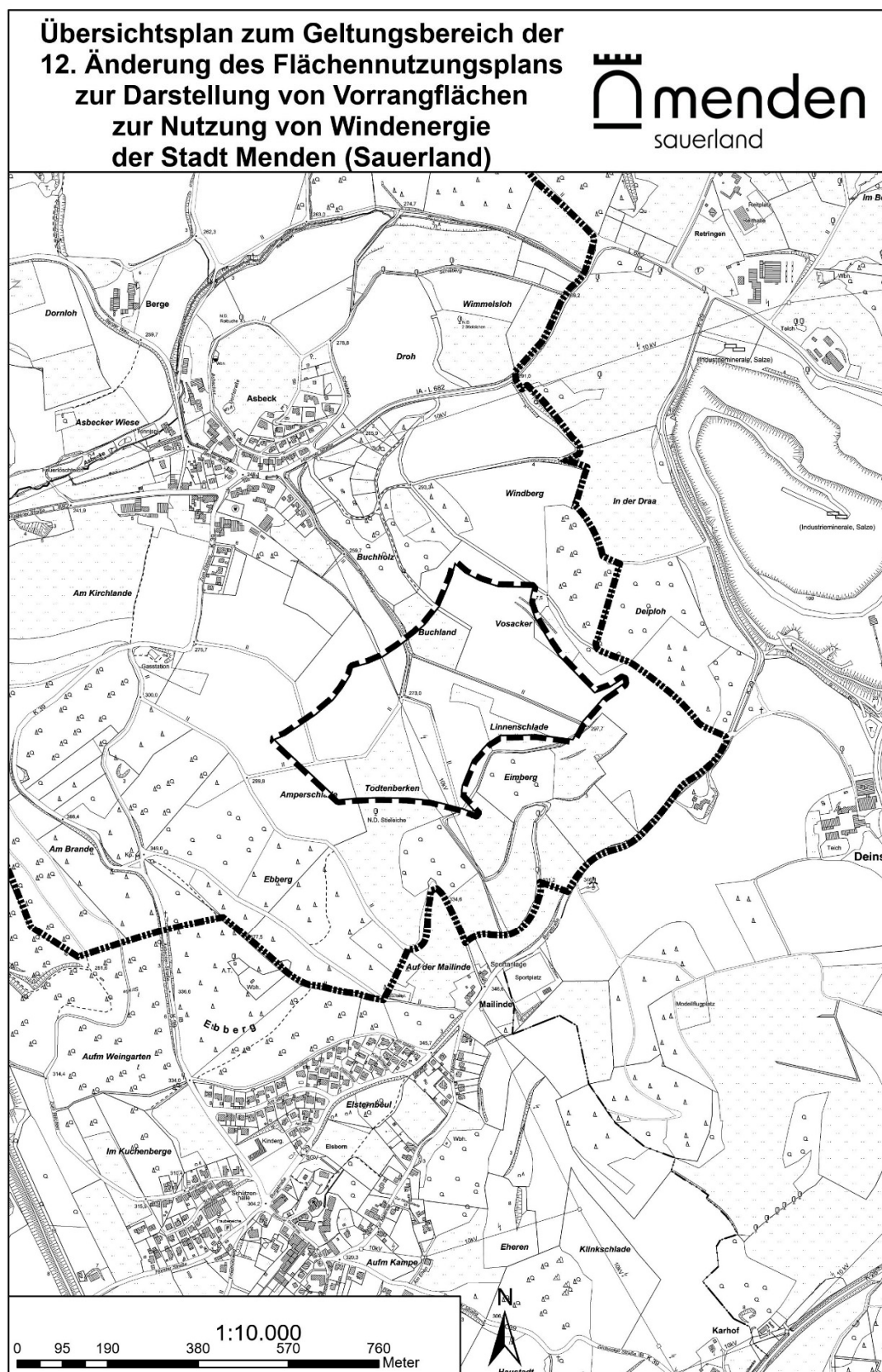


Abbildung 2 Geltungsbereich 12. Änderung des Flächennutzungsplans



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung und Erweiterung, „Östlich Aechterholzstraße“ in Menden (Sauerland)

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom
05.02.2026**

I.

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Östlich Aechterholzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

1. (...)
2. (...)

3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

3.1. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Östlich Aechterholzstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung (...). Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

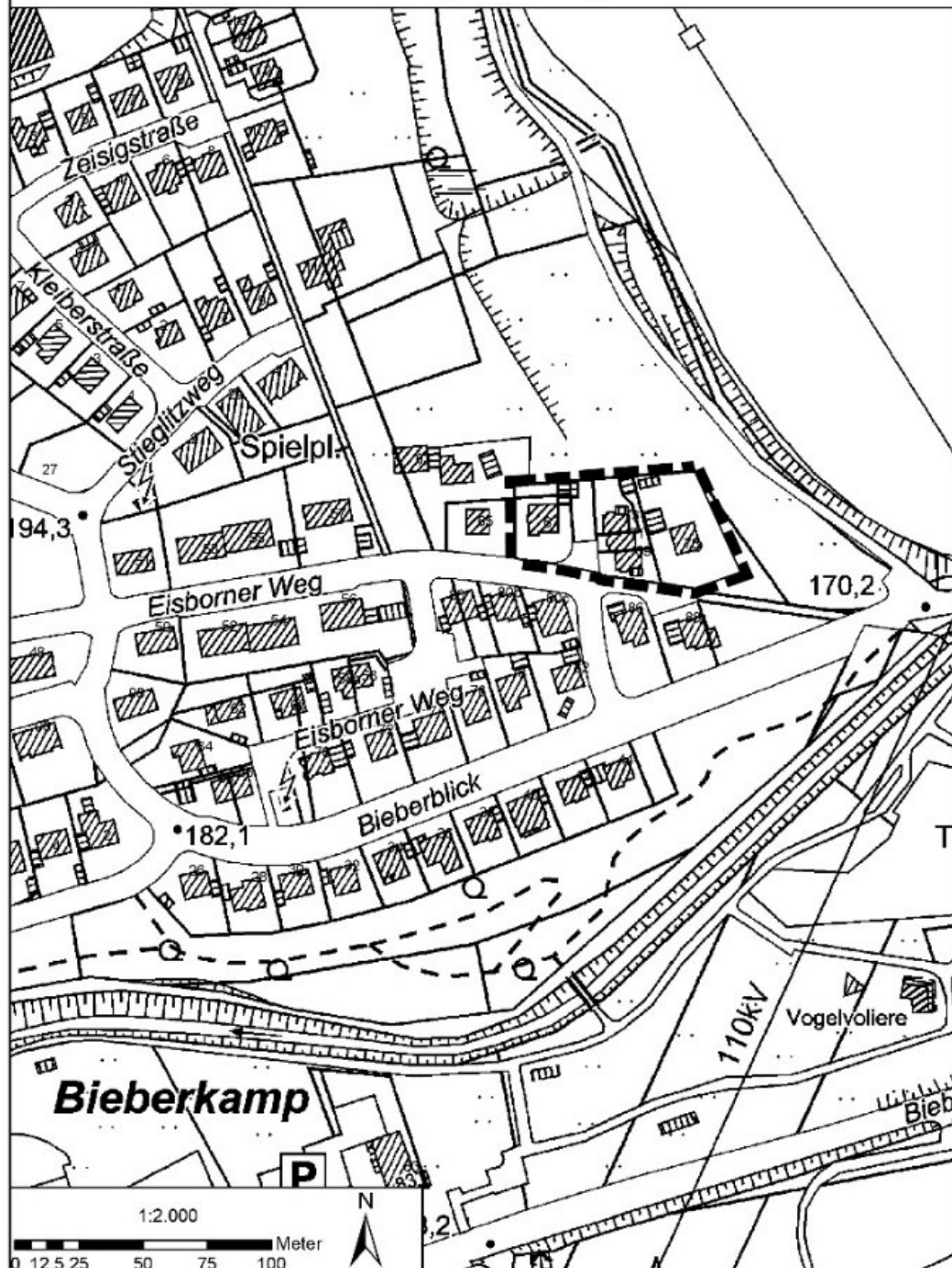
- *§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 136),*
- *§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172),*

- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.*
- 3.2. *Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung wird gebilligt (...).*
- 3.3. *Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.*

Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Östlich Aechterholzstraße“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Östlich Aechterholzstraße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

**Übersichtsplan zum Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 17 "Östlich Aechterholzstraße",
2. Änderung und Erweiterung
der Stadt Menden (Sauerland)**



II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Östlich Aechterholzstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 03.02.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 03.02.2026 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Östlich Aechterholzstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Östlich Aechterholzstraße“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/bebauungsplene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Erstellung dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 05.02.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1
"Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der
Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler
Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer
Landstr. und Carl-Schmöle-Str."**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom
04.02.2026**

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Satzung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die aufgehobenen Inhalte des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 04.02.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 "An der Molle"

**Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 04.02.2026**

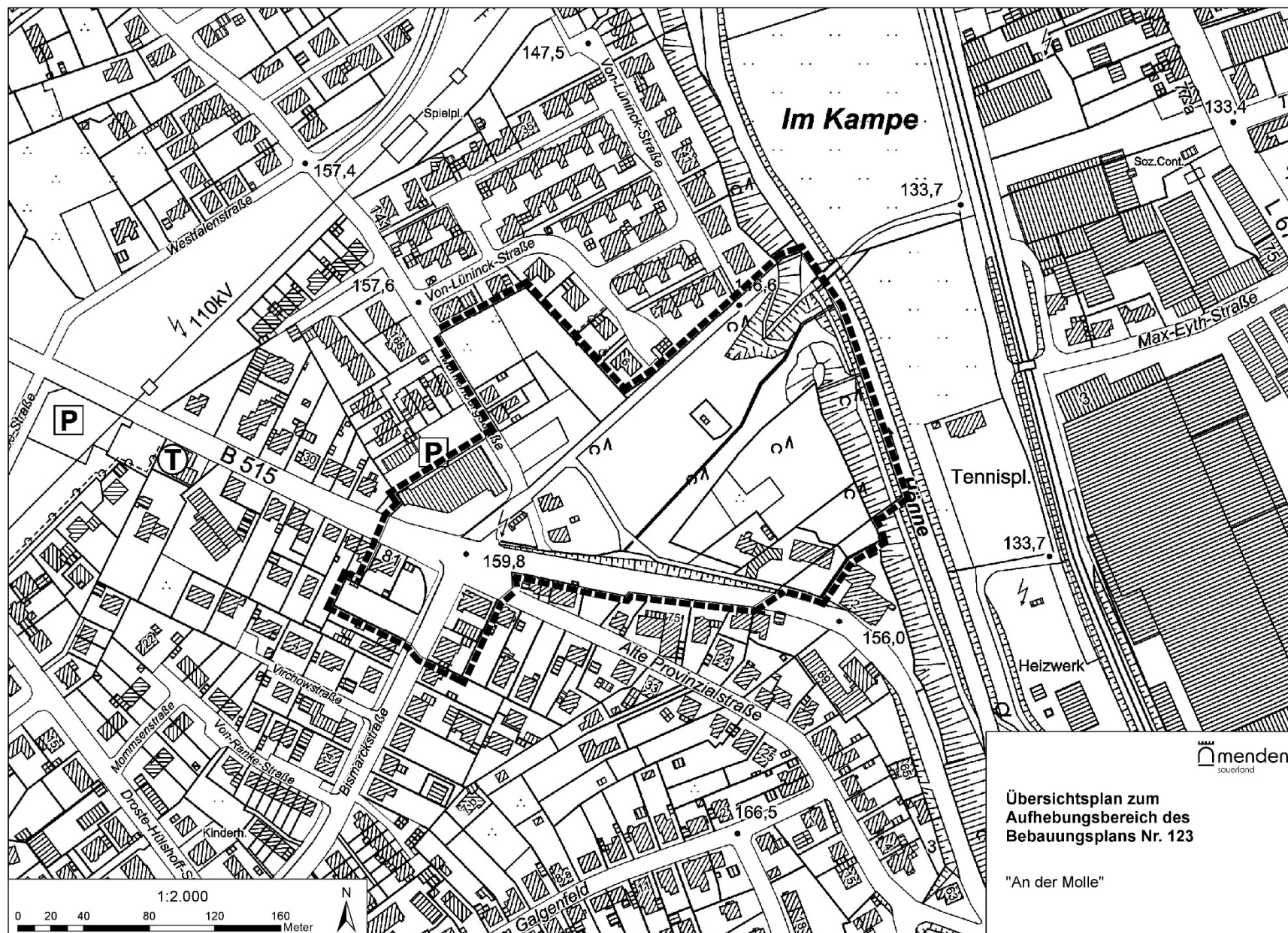
I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 „An der Molle“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
 - §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123 „An der Molle“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Satzung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 123 „An der Molle“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die aufgehobenen Inhalte des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 04.02.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied

Das Kreistagsmitglied Frau Petra Gossen hat auf ihr Mandat als Kreistagsmitglied in der 11. Wahlperiode verzichtet. Als Nachfolger habe ich nach der Reserveliste der Partei SPD für die Wahl zum Kreistag des Märkischen Kreises am 14.09.2025 gem. § 45 Kommunalwahlgesetz

Herrn Bernhard Camminadi
58675 Hemer

festgestellt.

Herr Camminadi erwirbt das auf ihn gefallene Mandat mit dem 10. Februar 2026.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 10. Februar 2026

Märkischer Kreis
Die Kreiswahlleiterin

gez. Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Stadt
Lüdenscheid

Abräumen von Reihengrabfeldern gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009 in der Fassung der siebten Änderung vom 16.12.2025

Im Laufe des Jahres 2026 soll in Lüdenscheid auf den Kommunalfriedhof Piepersloh ein Reihengrabfeld teilweise abgeräumt werden, da die Ruhezeit abgelaufen ist. Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Kommunalfriedhof Piepersloh:

Grabfeld 6650, Grabnummern 3 bis 17 sowie 70 bis 74

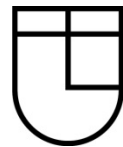
3 Monate nach dieser Bekanntmachung werden die aufgeführten Gräber eingeebnet. Sofern Grabmale nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt werden, fallen diese entschädigungslos an die Stadt Lüdenscheid.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung beim Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, Telefonnummer 02351 3652 240 zur Verfügung.

Lüdenscheid, 11.02.2026

Der Bürgermeister
gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid.

**am Montag, dem 23.02.2026, 17:00 Uhr,
im Ratssaal**

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2026; Verpflichtung der Fraktionen zu einem fairen, sachlichen und respektvollen Umgang im Rahmen der Rats- und Ausschussarbeit
4. Antrag der Fraktion Die Linke vom 04.02.2026; Ergänzungsantrag des Beschlusses des Rates vom 15.12.2025 zu Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW
5. Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst (Notarztgebühr)
Vorlage: 012/2026
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 10. Mai 2026
Vorlage: 287/2025
7. Straßen- und Wegekonzept gem. §8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)
Vorlage: 011/2026
8. A. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 842 "Feuerwehr Brüninghausen;

B. Bebauungsplan Nr. 842 "Feuerwehr Brüninghausen";

Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweise;

Beschluss; Satzungsbeschluss
Vorlage: 284/2025

9. A. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 843 „Wiesenstraße“;

B. Bebauungsplan Nr. 843 „Wiesenstraße“;

Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen;

Beschluss; Satzungsbeschluss
Vorlage: 017/2026

10. Umbesetzungen von Ausschüssen;
hier: Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, Bau- und Verkehrsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schulausschuss, Stadtplanungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss
Vorlage: 042/2026
11. Umbesetzung der sonstigen Gremien;
hier: Facharbeitskreis Frühe Hilfen
Vorlage: 043/2026
12. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
- 12.1. Bekanntgaben
- 12.2. Beantwortung von Anfragen
- 12.2.1. Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 15.01.2026; Anzahl der im Lüdenscheider Stadtgebiet befindlichen Windkraftanlagen bzw. geplanten Windkraftanlagen
- 12.3. Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
3. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 12.02.2026

Der Bürgermeister
gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.) **1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)**

am Mittwoch, den 25.02.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Ausschussmitglieder
3. Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in
4. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 26.05.2025
5. Trägerwechsel Diakonie Mark-Ruhr Kindertageseinrichtungen gGmbH
6. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027
7. Beratung des Haushalts 2026
8. Mitteilungen
- 8.1 Kinderferienprogramm 2026
- 8.2 Kinderferienfreizeit Juist 2026
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 26.05.2025
2. Gewährung eines Sonderzuschusses
3. Gewährung von Sonderzuschüssen
4. Vergabeangelegenheit
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 12.02.2026

gez.
Guido Thal
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)
2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport
und Kultur der Stadt Altena (Westf.)
am Dienstag, den 24.02.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 12.01.2026
2. Haushalt 2026
Etatberatungen Schulen, Sport und Kultur
3. Weiterentwicklung OGS am Standort Dahle
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 12.01.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 11.02.2026

gez.
Reckschmidt
Vorsitzende



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 02.03.2026, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung von Befangenheit
- 3 Fragestunde für Einwohner
- 4 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 5 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW;
Antrag auf ein zeitlich begrenztes Durchfahrtsverbot vor der Regenbogenschule – Standort Oberbrügge
- 6 Straßenbau
In der Bräumcke
- 7 Straßenbau
Hagener Straße
- 8 Straßenbau
Mühlenstraße 1. Bauabschnitt 2026
- 9 Straßenbau
Im Sumpf 2026
- 10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026
- 11 Bebauungsplan Nr. 59 "Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 4 Linger Weg" (weiteres Vorgehen)
- 12 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 31. Änderung „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ (Feststellungsbeschluss)
- 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ (Satzungsbeschluss)
- 14 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 35. Änderung „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oekinghausen“ (Feststellungsbeschluss)

15 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ (Satzungsbeschluss)

16 Bekanntgaben

16.1 Renaturierung der Hälver im Bereich Heesfeld

17 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Feststellung von Befangenheit

2 Kindergartenbedarfsplanung

3 Vertragsangelegenheit

4 Vertragsangelegenheit

5 Bekanntgaben

6 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

7 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 12.02.2026

Der Bürgermeister
gez.
Armin Kibbert

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Bis Sonntag, den 15. März 2026 findet die Seniorenbeiratswahl der Stadt Iserlohn statt. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
2. Das Wahlgebiet ist das Stadtgebiet von Iserlohn.
3. Jeder Wahlberechtigte erhält unaufgefordert zusammen mit der Wahlbenachrichtigung die Briefwahlunterlagen. Diese müssen bis Sonntag, 15.03.2026 beim Wahlamt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Durch Ankreuzen in der dafür vorgesehenen Spalte wird dem entsprechenden Bewerber eine Stimme gegeben. Pro Bewerber kann höchstens eine Stimme vergeben werden.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen,

zu falten und in den Stimmzettel-, bzw. Wahlbriefumschlag zu verpacken, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Auszählwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses von Montag, 16.03.2026 bis Freitag, 20.03.2026, jeweils Montag – Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr im Stadthaus Dröscheder Feld, Wahlamt, Max-Planck-Str. 5c, 58636 Iserlohn, zusammen.

6. Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch die Auszählwahlvorstände sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 12.02.2026

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Joi the

STADT KIERSPE 
B e k a n n t m a c h u n g

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Kierspe am 14.09.2025

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 10.12.2025 die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters am 14.09.2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV.NRW S. 514) beschlossen.

Es wurden keine Einsprüche erhoben. Die Vorprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Entscheidung des Rates der Stadt Kierspe vom 10.02.2026 wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592 ber. S.

967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Kierspe, 13.02.2026

gez.
Kerstin Steinhaus-Derksen
Wahlleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Satzung vom 11.02.2026 zur Aufhebung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen - Stellplatzsatzung- vom 26.02.2019;

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzsatzung- vom 26.02.2019 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 11.02.2026

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Stellplatzsatzung der Stadt Kierspe vom 11.02.2026

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Kierspe. Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Regelungen in sonstigen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen vor.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden („notwendige Stellplätze“) siehe § 6 dieser Satzung und Anlage 1.
- (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der

Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Mehrbedarf).

- (3) Sofern die Herstellung zusätzlicher Stellplätze im Zuge von Änderungen von Bestandsgebäuden auf dem Grundstück nicht, bzw. nur unter erheblichem Aufwand möglich ist, kann nach Ermessen der Stadt Kierspe bei einem Mehrbedarf von bis zu zwei Stellplätzen abweichend von Absatz 1 auf die Anlage notwendiger Stellplätze für den Mehrbedarf verzichtet werden.
- (4) Die Regelungen gelten auch für Verfahren nach § 63 BauO NRW (Genehmigungsfreistellung).

§ 3 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Notwendige Stellplätze müssen ohne Querung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Ausnahmen gelten für „gefangene Stellplätze“ nach § 6 (4) dieser Satzung. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teil 5 der Sonderbauverordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW 2017 S.2) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaß der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung der Rampen unberührt.
- (2) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Von den notwendigen Stellplätzen, sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach Anlage 1 dieser Satzung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen.
- (4) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

§ 4 Notwendige Stellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze für Fahrräder sind bei Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3 - bei reinen Wohngebäuden erst ab 4 Wohneinheiten - in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit zwingend herzustellen. Bei sonstigen Gebäuden wird die Herstellung einer ausreichenden Anzahl von Fahrradstellplätzen empfohlen.
- (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 erweitert, geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).
- (3) Bei einer Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung und einem damit einhergehenden Mehrbedarf von bis zu drei Stellplätzen für Fahrräder kann abweichend von Satz 1 auf die Anlage notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf verzichtet werden.
- (4) Fahrradabstellplätze für Einzelhandelsgeschäfte und vergleichbaren Nutzungen bis zu einer Verkaufs- bzw. Nutzfläche von 80 m² können nach Ermessen und Abstimmung mit der Stadt Kierspe und Übernahme der Kosten ausnahmsweise auf öffentlichen Grundstücken hergestellt werden, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 5 Beschaffenheit von Stellplätzen für Fahrräder

- (1) Stellplätze für Fahrräder müssen
 - a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - b) einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
 - c) eine Abstellfläche von mindestens 2,0 x 0,75 Metern pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen, alternativ können mit Anlehnbügel im Abstand von mindestens 0,75m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden. Ein Lastenrad-Stellplatz muss ein Mindestmaß von 3,0 x 1,0 Meter aufweisen.
- (2) Bei Gebäuden ab zehn Wohneinheiten ist ein verschließbarer Raum oder eine gleichwertige Anlage zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen. Dies kann auch in Kombination mit den gem. § 47 (3) BauO NRW erforderlichen Abstellflächen erfolgen.

§ 6 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Herstellungsfrist

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Diese wird nach Maßgabe des § 6 verringert bzw. erhöht. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder eingefordert werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Kierspe und kann nur bei besonderen Nutzungsstrukturen erfolgen.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in Anlage 1 dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Hierbei sind die in der Anlage 1 dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Anlage mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Sicherung auch bei der Bestimmung von der Anzahl notwendiger Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Nicht unabhängig anfahrbare Stellplätze („gefangene Stellplätze“) sind bei allen Wohnnutzungen zulässig, sofern für die Wohneinheit 2 Stellplätze erforderlich werden sowie bei Stellplätzen für Mitarbeitende bei gewerblichen Nutzungen. Bei Wohnnutzungen gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge, sofern hierdurch andere notwendige Nutzungen (insbesondere Rangierflächen für andere notwendige Stellplätze nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese kaufmännisch zu runden.

- (6) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 7 Verringerung / Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Steht die Anzahl der nach § 2 (1) und § 4 (1) herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder durch eine besondere Nutzungsstruktur oder Lage in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann unter Zustimmung bzw. Anforderung der Stadt Kierspe die sich aus einer Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden. Abweichungen von den Kennzahlen nach Anlage 1 sind schriftlich zu begründen und liegen im Ermessen der Stadt Kierspe.
- (2) Die Nachforderung von Stellplätzen bei bestehenden Anlagen ist vorbehalten, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Nutzung ausgehen und auf dem Grundstück praktikable Möglichkeiten zur Schaffung von Stellplätzen bestehen.

§ 8 Erfüllung der Herstellungspflicht auf Fremdgrundstücken

- (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Sollte dies nicht möglich sein kann einer Anlage von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung zugestimmt werden, sofern die Nutzung öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge für gewerblich Nutzungen von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern.
- (3) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen sich auf dem Baugrundstück selbst befinden. In Ausnahmefällen kann einer Herstellung in unmittelbarer Nähe zugestimmt werden.

§ 9 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen für Kraftfahrzeuge

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück oder nach den Maßgaben von § 8 dieser Satzung nicht, oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Anzahl notwendiger Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Kierspe auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Kierspe einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 (2) BauO NRW.
- (2) In der Stadt Kierspe werden folgende Gebietszonen festgesetzt:
- Gebietszone I (rote Farbe)
Stadtkern Kierspe-Bahnhof B 237
 - Gebietszone II (blaue Farbe)
Stadtkern Kierspe-Dorf L 528
 - Gebietszone III (gelbe Farbe)
Stadtkern Rönsahl B 237
- (3) Die Abgrenzungen der Gebietszonen sind in den beigefügten Plänen (Anlage 2 bis 4) dargestellt.

- (4) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird ein Geldbetrag je Stellplatz in den jeweiligen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

- Gebietszone I € 3.335,00
- Gebietszone II € 3.455,00
- Gebietszone III € 3.215,00

- (5) Die Geldbeträge werden spätestens einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 10 Zustimmung der Gemeinde

- (1) Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist (Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW), ist die Zustimmung der Stadt Kierspe für die Bestimmung der Anzahl und Verortung der notwendigen Stellplätze erforderlich. Die Prüfung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Antragseingang und wird schriftlich fixiert.

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen von besonderen Härten können auf schriftlichen Antrag Befreiungen bzw. Erleichterungen von den in der Satzung getroffenen Regelungen erfolgen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Stadt Kierspe. Über erteilte Befreiungen bzw. Erleichterungen ist der zuständige Ausschuss zeitnah im Nachgang zu informieren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nummer 22 der BauO NRW 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. Nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablässt oder
2. Entgegen den Anforderungen in §§ 3 und 7 dieser Satzung herstellt oder nutzt.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die Bestimmungen dieser Satzung sind nicht auf Bauvorhaben anzuwenden, deren Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet wurden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.02.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen -Stellplatzsatzung-“ vom 26.02.2019 außer Kraft.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Kierspe

Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 St/Wohnung	-
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	abhängig von Wohnfläche bis 55m ² → 1 St 56 bis 85m ² → 1,25 St 86 bis 115m ² → 1,5 St ab 116 m ² → 2 St davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/Wohnung Erfordernis erst ab 4 Wohneinheiten jeder 11. notwendige St für Fahrräder muss für Lastenfahrräder geeignet sein
1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	kein gesonderter Bedarf siehe 1.2	
1.2.2	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen	kein gesonderter Bedarf siehe 1.2	
	Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)		
1.2.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	kein gesonderter Bedarf siehe 1.2	

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1.2.4	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit öffentlichen Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	kein gesonderter Bedarf siehe 1.2	
1.2.5	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	kein gesonderter Bedarf siehe 1.2	
1.3	Wochenend- und/oder Ferienhäuser	1 St/Haus	1 St/Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Betten
1.5	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 St/10 Betten davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 - Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 St/40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/30 m ² NF
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/50 m ² NF

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St/30 m2 NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/30 m2 NF, jedoch mindestens 3 St
3	Verkaufsstätten		
	Verkaufsstätten > 2 000 m2: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m2 haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent - für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent - der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m2 Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 2 St je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St/50 m2 VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 2 St je Laden
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/20 m2 VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/100 m2 VKNF
4	Versammlungsstätten		
	Für Versammlungsstätten • mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und • im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).		

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St/5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/20 Besucher
4.3	Gemeindekirchen	1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St/20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/50 Sitzplätze
5	Sportstätten		
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 St/300 m2 Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/100 m2 Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen,	1 St/50 m2 Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/20 m2 Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 St/250 m2 Grundstücksfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St	1 St/50 m2 Grundstücksfläche;

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 St/10 Kleiderablagen; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/20 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	2 St/Spielfeld; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	2 St/Spielfeld
5.6	Fitnesscenter	1 St/30 m2 Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/100 m2
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 St/Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstell- plätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/20 Betten

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/20 Betten
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/15 Betten
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	-
7.5	Gasteinrichtungen sind • entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, • Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	-

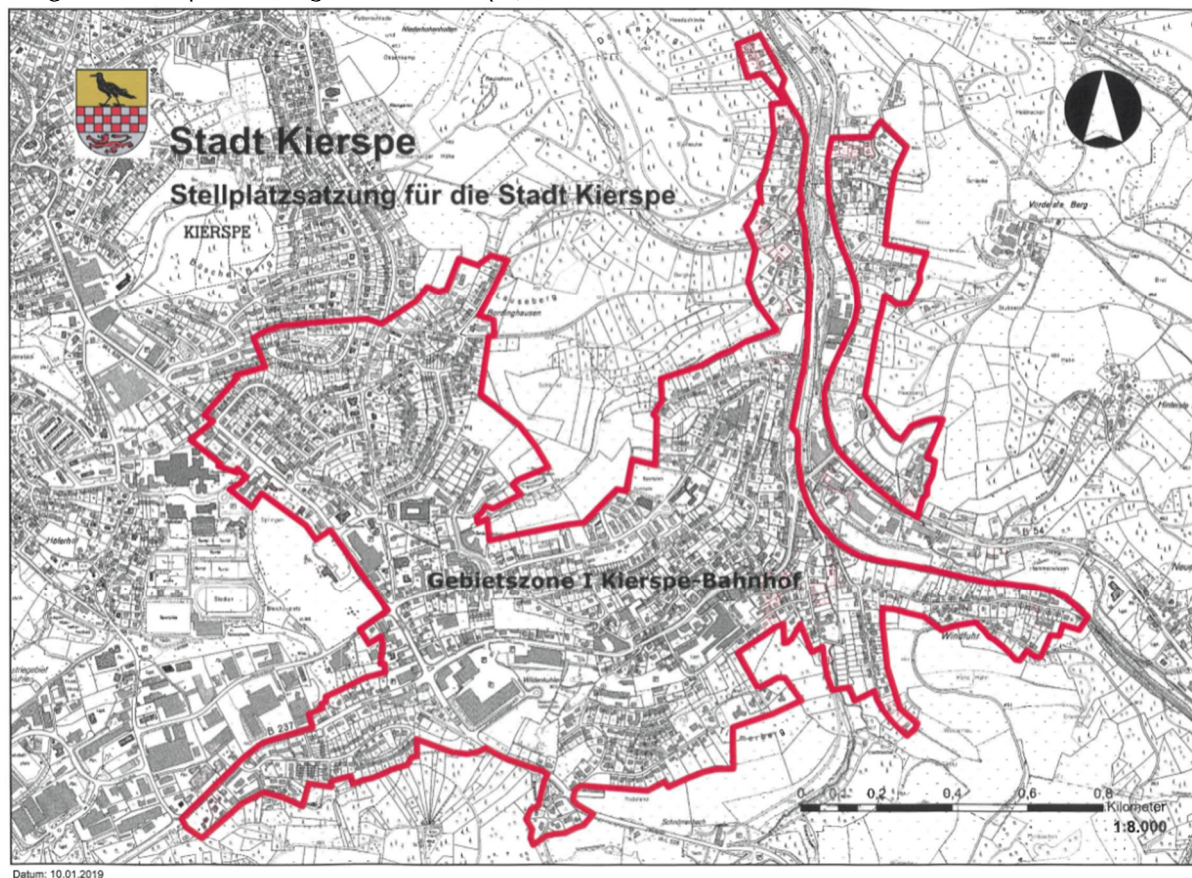
Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen		
8.1	Grundschulen	1 St/30 Schüler	1 St/15 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St/25 Schüler	1 St/5 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/10 Schüler
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St/15 Schüler	1 St/10 Schüler
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St/5 Besucher; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/15 Besucher
8.6	Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche		
8.6.1	• mit Semester-Ticket	1 St/10 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/6 Studierende
8.6.2	• ohne Semester-Ticket	1 St/5 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Studierende
8.7	Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 St/20 Kinder
9	Gewerbliche Anlagen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 - Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/70 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 St/10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 St
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 3 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 St/50 m2 VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/-waschplatz	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 St/3 Parzellen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/30 Parzellen
10.2	Friedhöfe	1 St/2 000 m2 Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	mindestens 5 St
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/20 m2 Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m2 Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 St/10 m2 NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m2 NF, jedoch mindestens 5 St

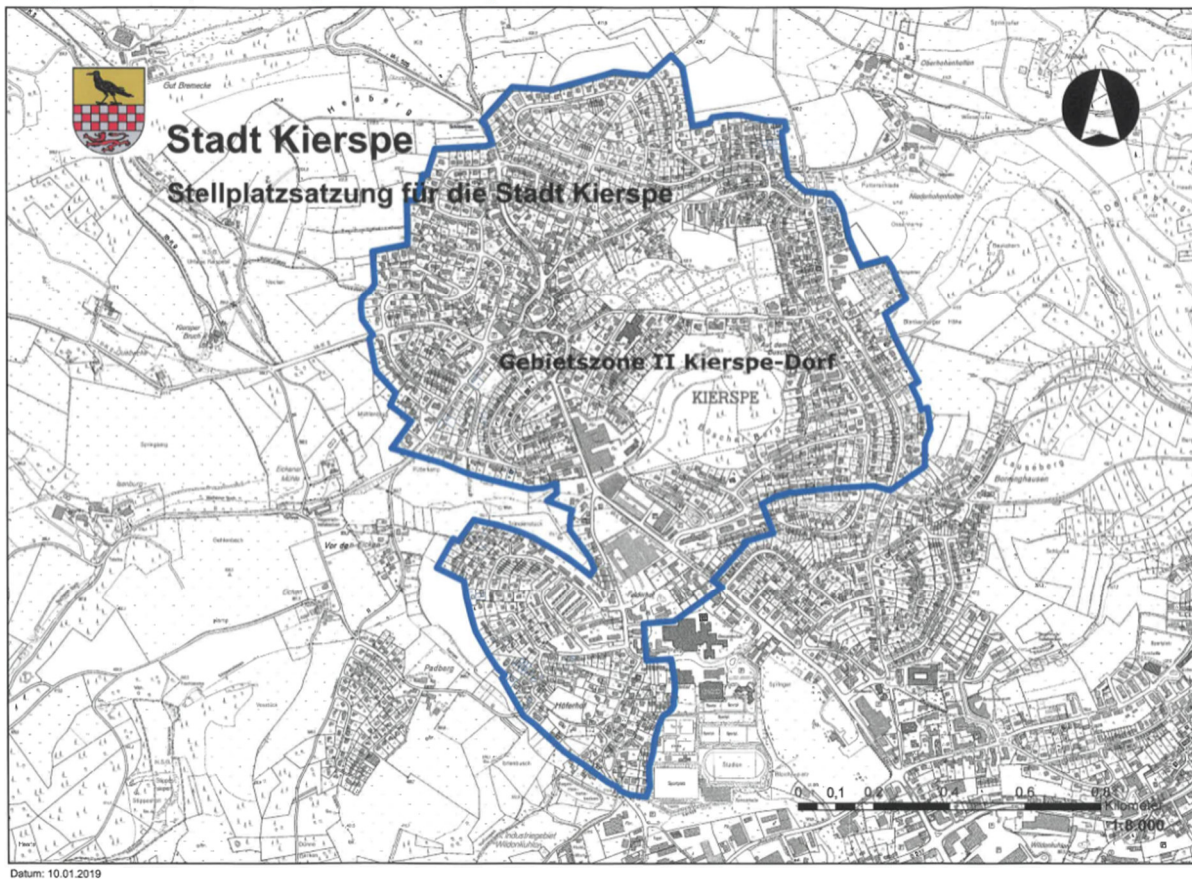
Abkürzung:

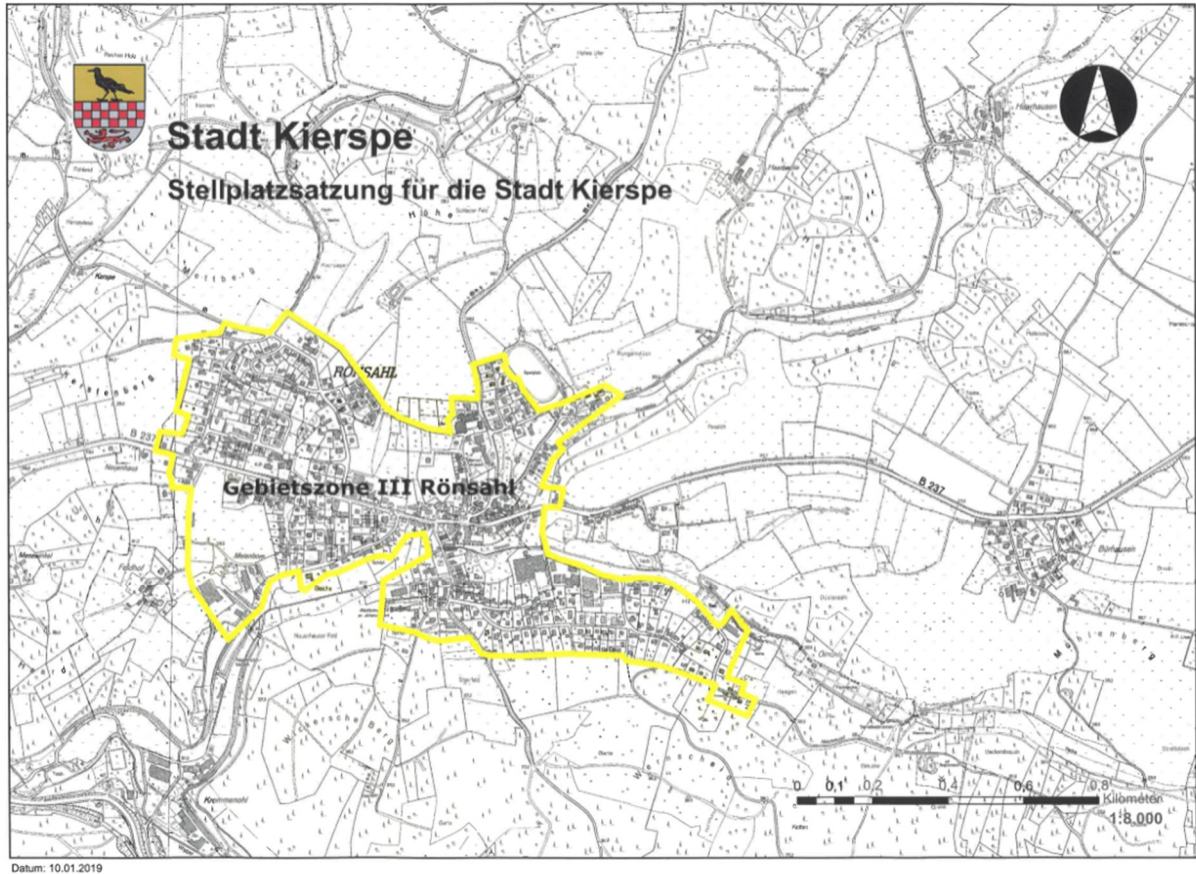
“St”: Stellplatz; “NF”: Nutzfläche; “VKNF”: Verkaufsnutzfläche

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Kierspe, Gebietszone I



Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Kierspe, Gebietszone II





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 11.02.2026

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft V Drescheid
Großendrescheid
58762 Altena

EINLADUNG

Zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung
am Donnerstag, den **26. März 2026**
um 19.30 Uhr, in der Gaststätte Spelsberg,
Großendrescheid 17, 58762 Altena,

lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossen-
schaft V Drescheid herzlich ein.

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl neuer Kassenprüfer
4. Verschiedenes

Der Plan über die Verteilung der Einnahmen aus
der Jagdnutzung liegt in der Zeit

vom **27.03.2026 – 10.04.2026**

in der Gaststätte Spelsberg,
Großendrescheid 17, 58762 Altena,
zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen
öffentlich aus. Einsprüche gegen den Plan
können während dieser Zeit beim Jagdvorstand
erhoben werden, der darüber entscheidet.

58762 Altena, 15.02.2026

JAGDGENOSSENSCHAFT V DRESCHIED
DER JAGDVORSTEHER –
JOACHIM SPELSBERG